

J

Blauzungenkrankheit

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen)
Regelungen während der Flugzeit der Vektoren

20km Zone „Gefährdungsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „20 km Zone“	ist mit Genehmigung des Veterinärarnates möglich
Verbringen von Schlacht- Zucht- und Nutztieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)	<p><u>Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:</u></p> <p>für Schlachttiere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit und2. Der Tierhalter hat das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinärarnat mindestens einen Werktag vorher angezeigt <p>für Mastkälber im Alter von bis zu 30 Tagen</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit und2. Der Tierhalter hat das Verbringen dem für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärarnat mindestens einen Werktag vorher angezeigt (im inngemeinschaftlichen Handel: Zustimmung der für den Empfangsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde)

	<p>Ist mit <u>Genehmigung des Veterinärarnstes</u> möglich für :</p> <p>Zucht- und Nutztiere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes (max. 30 Tiere) mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen, 2. Der Tierhalter das Verbringen der Zucht- und Nutztiere dem für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Veterinärarnst mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat, 3. Bestand, Tiere und Fahrzeug/Transportmittel vor dem Transport mit Insektiziden oder Repellentien behandelt wurden und 4. der Transport zwischen 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang erfolgt. <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb/ Schlachthof</p>
<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ über die 150 km Zone hinaus ins Inland</p>	<p>ist mit <u>Genehmigung des Veterinärarnstes</u> möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb 24 h vor dem Verbringen alle Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabe-Bestandes (max. jedoch 30 Tiere) tierärztlich untersucht wurden, die Bescheinigung darüber ist mitzuführen

	<ul style="list-style-type: none"> • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet • Insektizidbehandlung wie oben • Transport tagsüber wie oben <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
--	---

150km Zone „Restriktionsgebiet“

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km Zone“	ist ohne Einschränkungen möglich
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland	<p>möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder • mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid

	<p>behandelt und einmal virologisch negativ untersucht sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Repellentien vor und während des Transports <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, nach Verlassen der 150 km –Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>
<p>Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen, eine entsprechende Erklärung des Landwirtes ist mitzuführen, • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsart zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsart zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet. • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km - Zone, danach unmittelbares Verbringen zum</p>

	Schlachthof
Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) in andere Mitgliedstaaten	zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz nach § 4 der Eilverordnung enthält

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	keine Vermarktungsbeschränkungen.
Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind	<ul style="list-style-type: none">• möglich innerhalb des Restriktionsgebietes• möglich innerhalb des gleichen Restriktionsgebietes in andere Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 3 Abs. 1 Eil-VO• möglich im Inland aus der 150 km – Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Abs. 2 Eil-VO• möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 4 Abs. 2 Eilverordnung

Transitverkehr

Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Restriktionsgebiet („150 km Zone“)

- ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem bzw. mit einem Insektizid

Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden!

- bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes:
 - Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und
 - entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 Eilverordnung

Tierärztliche Bescheinigung

über eine Untersuchung nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung
der Blauzungenkrankheit

Ausstellende(r) Tierarzt/ Tierärztin (Name, Anschrift):

Der Bestand/Betriebseinheit des Bestandes des/ der

Name: _____
Anschrift: _____

Angaben zum Tierbestand:

- Rinder: _____
- Schafe: _____
- Ziegen: _____
- u. a.: _____

ist heute tierärztlich klinisch untersucht worden.
Krankheitserscheinungen – insbesondere solche der Blauzungenkrankheit- wurden nicht
festgestellt.

Aus diesem Bestand dürfen am _____ (Datum)
_____ (Anzahl) _____ (Klauentierart)

in den Bestand/ Schlachthof (Angabe fakultativ)

Name: _____
Anschrift: _____

abgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Tierarzt/ Tierärztin